

Satzung der Muster-Musikschule gemeinnützige GmbH

A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Muster-Musikschule
gemeinnützige GmbH
2. Sitz der Gesellschaft (Satzungs- und Verwaltungssitz) ist Musterstadt am Rhein.

§ 2 - Gesellschaftszweck; Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere auch die Förderung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Sinne des §1 KJHG.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erteilung von Musik-, Kunst-, Tanz- und Kulturunterricht und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft organisiert und fördert musikalische, künstlerische und kulturelle Erziehung, Ausbildung, Instrumentalunterricht, Ensemblegruppen sowie weitere Angebote in den Bereichen Kunst, Bildung und Kultur und führt Konzert-, Kabarett- und Kleinkunstveranstaltungen, sowie Vorspiele, Musikfreizeiten, Workshops und Seminare durch. Ebenso werden verschiedene Projekte zur Nachwuchs- und Talentförderung durchgeführt, beispielsweise Tonstudio-Aufnahmen oder CD-Produktionen.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten, aber nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Ehrenamtszuschale

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie mit Aufgaben zur Förderung der Gesellschaft betraute Personen haben gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 - Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 5 - Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

B - Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 1 - Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000
- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend - und wird vollständig von Herrn Max Mustermann, geboren am 35. Mai 1977 in München, übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 2 - Geschäftsführung

1. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Max Mustermann, geboren am 35. Mai 1977 in München, wohnhaft in der Musterstraße 11 in 12345 Musterstadt bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

C - Schlussbestimmungen

§ 1 - Wettbewerbsverbot

Der Gesellschafter und der Geschäftsführer ist berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder im fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 2 - Allgemeines

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie den bedacht hätten.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.
4. Den Gesamtgründungsaufwand, insbesondere Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

Anmerkungen:

- Den Abschnitt A §2, Abs. 1 dürfen Sie nicht verändern, wenn Sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben.
- Abschnitt A §2 Abs. 2 sollten Sie genauestens an Ihre Musikschule anpassen. Nennen Sie alle Tätigkeiten, die Ihre Musikschule ausführen möchte, aufs Genaueste und vollständig. Schicken Sie anschließend die angepasste Version an die zuständige Stelle im Finanzamt zur Vorab-Überprüfung. Dies können Sie normalerweise ganz unkompliziert per Mail tun. Bitten Sie um ein Feedback, ob die Satzung vom Finanzamt so anerkannt würde im Fall einer offiziellen Einreichung. Sie erhalten dann in der Regel eine genaue Information, welche Formulierungen eventuell geändert werden müssen.
- Passen Sie Abschnitt B §1 und Abschnitt B §2 an Ihre Situation an, falls es mehrere Gesellschafter oder Geschäftsführer geben soll. Hier kann Ihnen Ihr Notar korrekte verbindliche Auskünfte geben, ob die Formulierungen richtig ausgeführt worden sind. Auch Notare arbeiten heutzutage per E-Mail und können ganz unkompliziert Auskunft erteilen.